Verdienst (beide Angaben für das Basisjahr) ermittelt. Bei dem Arbeitszeitindex wurden die Gewichte durch Multiplikation der Personenzahlen mit der Zahl der durchschnittlich bezahlten Wochenstunden im Basisjahr gewonnen.

Laufende Verdiensterhebung im Handwerk

Diese Erhebung wird nach den gleichen methodischen Grundsätzen durchgeführt wie die »Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel«, jedoch nur für die Monate Mai und November eines jeden Jahres und nur in neun ausgewählten Gewerbezweigen (nach dem Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (Anlage A der Handwerksordnung vom 28. 12. 1965)).

Arbeitszeiten und Bruttoverdienste: Siehe Verdiensterhebung in Industrie und Handel,

Leistungsgruppen: Zu den Gesellen gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, die auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind. Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100%) eingestuft sind sowie die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z. B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn). Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt. Zu den » übrigen Arbeitern « gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als Gesellen der betrieblichen Fachrichtung angesehen werden können (z. B. angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter, Fahrpersonal, Betriebsarbeiter in einer nicht der handwerklichen Fachrichtung des Betriebes entsprechenden Tätigkeit).

Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft wird einmal jährlich, und zwar für den Monat September, auf repräsentativer Basis durchgeführt. Es werden die Brutto-Barverdienste (einschl. aller Zulagen und Zuschläge und der für Sachleistungen einbehaltenen Lohnbestandteile) der Arbeiter und die bezahlten Stunden dargestellt.

Tariflöhne und -gehälter Gewerbliche Wirtschaft und Gebietskörperschaften

Die Indizes der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften beruhen auf einer Auswahl der bedeutendsten Kollektiv- und Firmentarifverträge. Berücksichtigt werden für jede Lohngruppe die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. für jede Gehaltsgruppe die tariflich festgesetzten Endgehälter für Angestellte, jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse. Zulagen und Zuschläge der verschiedensten Art und Akkordlöhne werden nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Index der tariflichen Wochenarbeitszei-

ten werden dieselben Tarifverträge herangezogen. Der Index der tariflichen Wochen I öhne wird durch Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten für Arbeiter berechnet.

Landwirtschaft

Der Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft berücksichtigt sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland und Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen wurden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt und für sie die reinen Zeitlohnsätze verwendet.

Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Die in den Tabellen 21.11 und 21.12 nachgewiesenen monatlichen Dienstbezüge und Monatsvergütungen beziehen sich auf folgende Besoldungs- und Vergütungsgruppen:

Besoldungsgruppen der Bundesbeamten

16: Leitender Regierungsdirektor, 15: Regierungsdirektor, 14: Oberregierungsrat, 13: Regierungsrat, 12: Amtsrat, 11: Amtmann, 10: Oberinspektor, 9: Inspektor, 8: Hauptsekterir, Hauptwerkmeister, 7: Obersekretär, Oberwerkmeister, 6: Sekretär, Werkmeister, 5: Assistent, Werkführer, 4: Amtsmeister, 3: Hauptamtsgehilfe, 2: Oberamtsgehilfe, 1: Amtsgehilfe, 1: Amtsgehil

Vergütungsgruppen der Angestellten des Bundes und der Länder

1: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 1 a, Ia: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe Ia heraushebt, Ib: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, II a: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, II b: Betriebsprüfer, III: Angestellte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 a heraushebt, **IVa:** Angestellte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt, **IV b:** Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, **Va**: Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, **V b**: Angestellte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, Vc: Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, VIa: Angestellte im Überseetelegraphendienst und im Küstenfunkdienst, VIb: Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert, VII: Angestellte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, **VIII:** Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, **IX a:** Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IX b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b, IX b: Angestellte mit einfacheren Arbeiten, X: Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.

21.1 Indizes der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie*)

umbasiert auf 1976 = 100

| Jahr | Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste | Jahr | Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste | Jahr | Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste | Jahr | Index der Brutto- stunden- wochen- verdienste |
|---|---|---|---|--|---|--|--|
| 1913/14 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1933 1934 1935 1936 | 4.7 6.4 6.9 7.8 7.4 8.2 8.1 9.2 9.0 10.5 9.5 10.8 9.2 9.7 7.1 7.2 6.9 7.4 7.1 7.9 7.2 8.1 7.3 8.4 7.5 8.7 | 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 März 1950 1951 1952 1953 1954 1955 1955 | 7,7 9,1 7,9 9,5 8,1 9,7 8,5 10,4 8,6 10,4 8,7 10,5 8,7 10,4 12,6 14,5 14,4 16,6 15,6 17,9 16,3 18,8 16,7 19,5 17,8 20,9 | 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1966 1967 1968 1968 1969 | 21,3 23,7 22,7 24,8 24,0 26,1 26,2 28,6 28,9 31,5 32,3 34,7 37,0 37,6 40,0 41,3 44,0 46,5 45,4 46,5 45,4 46,5 45,4 46,5 45,6 54,8 59,2 63,0 | 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1983 1984 | 65,7 68,6 71,6 74,0 79,1 81,8 87,2 88,3 94,0 92,3 100 107,1 107,3 112,8 113,1 119,3 120,6 127,2 127,5 134,4 133,3 140,6 137,7 145,0 141,0 |

^{*) 1913} bis einschl. 1944 Reichsgebiet (jeweiliger Gebietsstand); 1950 bis einschl. 1959 Bundesgebiet ohne Saarland. – Bei diesen Indexreihen wurden methodische und systematische Abweichungen außer acht gelassen (z. B. Unterschiede im Gebietsstand, in der Abgrenzung

und der Zahl der erfaßten Wirtschaftszweige, in der Beschäftigtenstruktur). Trotz dieser Vorbehalte vermitteln die Werte eine ungefähre Größenvorstellung, wie sich die Verdienste im Laufe der Zeit geändert haben,